

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1894. Gesetz-Entwurf

[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Befehl-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 5. April 1886 wie folgt:

§ 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 8 Jahren	. 1800 M.,
" " " von 8 bis zu 11 Jahren	. 2200 "
" " " " 11 " " 15 "	. 2600 "
" " " " 15 " " 20 "	. 3000 "
" " " " 20 " " 25 "	. 3400 "
" " " " 25 " " 30 "	. 3800 "
" " " " 30 und mehr Jahren	. 4200 "

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§ 2.

Den Inhabern solcher Pfründen, auf welchen die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1 000 M. gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

§ 3.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrat für die Dauer von je fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung und den thatsächlichen Erträgen in den letzten fünf Jahren berechnet.

§ 4.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche (§ 1) übersteigt, so verbleibt der jeweilige Mehrbetrag der Zentralpfarrkasse.

§ 5.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarrer das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt und zwar zunächst aus dem gemäß § 4 der Zentralpfarrkasse verbleibenden Mehrertrag und aus den nach Bestreitung etwaiger Lasten, der Verwaltungs- und Verzehungskosten verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls der Zentralpfarrkasse verbleiben.

Die weiter nötige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3 400 M. erfolgt nach §§ 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886) durch die Großherzogliche Staatsregierung innerhalb der in § 3 desselben gezogenen Grenzen.

Im übrigen wird die Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Staatsgesetz vom 18. Juni 1892) bewirkt.

§ 6.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds, sowie das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer nicht aus, um das feste Dienst Einkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

§ 7.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine weitere Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch Aushilfe von Nachbargeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in außergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf. Der Beitrag hat die Eigenschaft einer Unterstützung.

§ 8.

Die Einweisung eines Geistlichen in den höheren Einkommensbezug nach Zurücklegung des dafür maßgebenden Dienstalters kann unterbleiben und ebenso eine bereits bewilligte Zulage ihm ganz oder teilweise

wieder entzogen werden, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zuschulden kommen lassen. (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.)

Wird einem Pfarrer durch die Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder teilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§ 9.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876 über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer wird aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit. Mit demselben Tag treten die Pfarrer in den Genuß der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Bezüge.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Aufbesserung des Dienst Einkommens der evangelischen Geistlichen ist als dringendes Bedürfnis sowohl vonseiten der Generalsynode als des Oberkirchenrats längst anerkannt.

Was die Pfarrbesoldungen betrifft, so sind solche letztmals im Jahre 1876 neu geregelt worden. Schon damals war das reine Pfründesystem, wornach der Pfarrer lediglich auf den Ertrag seiner Pfründe angewiesen war, in mehrfacher Beziehung durchbrochen. Nicht nur war den Inhabern besserer Pfründen zur Auflage gemacht, den ihre Altersansprüche überschreitenden Teil des Pfründertragnisses abzugeben, um damit den Inhabern solcher Pfründen, welche ein den Altersansprüchen des inhabenden Geistlichen entsprechendes Erträgnis nicht gewährten, eine Aufbesserung zuteil werden zu lassen, sondern es wurden neben den aus den Besoldungsabgaben der Geistlichen fließenden Summen auch Mittel der allgemeinen Fonds zur Gewährung von Zulagen verwendet, soweit solche nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke dieser Fonds noch zur Verfügung standen. Einen Anspruch auf den Bezug eines bestimmten festen Einkommens hatte der Pfarrer aber nicht und es waren thatsächlich auch die Dienstbezüge gleichaltriger Pfarrer bis zum Jahre 1872 vielfach nicht weniger als gleich. Hierin trat in dem genannten Jahre eine Besserung ein, nachdem die Generalsynode von 1871 den Wunsch geäußert hatte, die Überschüsse des Kirchenvermögens in höherem Maße zur Besserstellung der Geistlichen heranzuziehen. Den gesetzlichen Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen — und auch hier noch mit einer Einschränkung (§ 5) — brachte erst das Gesetz vom 8. Dezember 1876, welches infolge der Gewährung des Staatszuschusses von jährlich 200 000 M. zugleich eine wesentliche Aufbesserung der Besoldungen ermöglichte. Nach diesem Gesetz beträgt das Dienst Einkommen der Pfarrer bei

einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren	. . .	1 600 M.
" " von 7 bis zu 10 "	. . .	1 800 "
" " " 10 " " 15 "	. . .	2 200 "
" " " 15 " " 20 "	. . .	2 600 "
" " " 20 " " 25 "	. . .	3 000 "
" " " 25 " " 30 "	. . .	3 400 "
" " " 30 und mehr Jahren	3 600—4 000 "	

Dabei erhalten die Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren eine Besoldung von 3 600 M., um mit dem 36. Dienstjahr auf 3 800 M. und mit dem 41. Dienstjahr auf 4 000 M. zu steigen.

Diese Besoldungsstufen, seinerzeit dankbar begrüßt von den Geistlichen, haben sich in der neueren Zeit je länger desto mehr als unzulänglich erwiesen. Sind sie schon an sich für die jetzigen Zeit- und Lebensverhältnisse sehr mäßig und gewähren sie nicht durchgängig die Mittel zum Unterhalt einer Familie, so

siehen sie insbesondere auch sehr erheblich hinter dem zurück, was den Staatsbeamten mit ähnlichem Bildungsgang und ähnlicher Lebensstellung gewährt wird. Der bisher schon bedeutende Unterschied ist durch die neue Gehaltsordnung für die staatlichen Beamten noch sehr erheblich zu Ungunsten der Geistlichen gesteigert worden. Neben der geringen Höhe der Besoldungsätze ist es namentlich das langsame Vorrücken in die höheren Besoldungsklassen, was als drückend empfunden wird. Daß hier ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand vorliegt, kann nicht mehr bezweifelt werden. Gleichwohl mußte die ungünstige Vermögenslage der evangelischen Landeskirche es bisher unthunlich erscheinen lassen, der Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen näher zu treten.

Mit der Gewährung des Besteuerungsrechts für unsere Landeskirche ist nun die Möglichkeit gegeben, auch in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts zu thun. Die hinsichtlich der Besoldungsaufbesserung gemachten Vorschläge sind das Ergebnis, zu welchem die Berechnungen über das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer einerseits und die nötige Rücksicht auf die sonst vorhandenen Bedürfnisse allgemeiner Art mit einer gewissen Notwendigkeit geführt haben.

Auch diese Vorschläge können aber nur unter der doppelten Voraussetzung gemacht werden, daß vorerst von einer an sich ebenfalls wünschenswerten, wohl aber weniger dringenden Aufbesserung der Ruhegehälter abgesehen wird und insbesondere, daß der noch für die Zeit bis mit 1899 bewilligte Staatsbeitrag entweder auch für die folgende Zeit weiter bewilligt oder für den durch seine etwaige Zurückziehung entstehenden Ausfall in anderer Weise Deckung ermöglicht wird.

Auch bei dem neuen Gesetzesentwurf war es notwendig, auf die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876 und der dazu ergangenen Ergänzungs- beziehungsweise Abänderungsgesetze im einzelnen Rücksicht zu nehmen. Soweit es sich um die Pfarrbesoldungen handelt, sind die Bestimmungen daher thunlichst an diejenigen des Staatsgesetzes angelehnt.

Zu den Einzelbestimmungen ist noch zu bemerken:

Zu § 1.

Die bisherigen Dienstaltersklassen sind mit einigen Änderungen beibehalten. Die erste umfaßt statt der bisherigen 7 jetzt 8 Jahre. Diese Änderung wurde schon der finanziellen Wirkung der neuen Besoldungsskala wegen notwendig. Unter den dermaligen Verhältnissen, wo die definitive Anstellung auf einer Pfarrei in der Regel erst nach mehrjähriger Thätigkeit in nicht definitiver Stellung erfolgt, der Geistliche somit erst etwa im 5. oder 6. Dienstjahre durchschnittlich in den Genuß einer Pfarrpräbende tritt, kann in dieser Erstreckung der ersten Dienstaltersklasse auf 8 Jahre eine Unbilligkeit nicht gefunden werden, auch nicht für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im 8. Dienstjahre stehenden Pfarrer, da sie eine Verkürzung gegenüber den bisherigen Bezügen nicht erleiden. Die zweite Dienstaltersklasse, für welche die Gehaltserhöhung wie für alle folgenden 400 M. beträgt, umfaßt wie bisher drei, die dritte vier Jahrgänge statt bisheriger fünf. Dadurch wird erreicht, daß vom 16. Dienstjahre an die früheren und die neuen Dienstaltersklassen mit je fünf Jahrgängen wieder übereinstimmen. Für die im 11. Dienstjahre stehenden Geistlichen trifft gleichfalls zu, was für die im 8. Dienstjahre stehenden bemerkt worden ist.

Das Staatsgesetz hat die bisher kirchengesetzlich vorgeschriebenen Altersklassen ebenfalls angenommen, die vorgeschlagene Änderung ist aber, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen, möglich. In dem Staatsgesetz ist nämlich nur ausgesprochen, daß die Pfarrer nach den im bestehenden kirchlichen Gesetz angenommenen Altersklassen bestimmte Mindestbezüge erhalten sollen, und es dienen die Gesamtzuschüsse aus der Großherzoglichen Staatskasse dazu, solche Pfarrer, denen diese Mindestbezüge aus Präbendemitteln nicht gewährt werden können, soweit möglich bis zu diesen Mindestbezügen aufzubessern. Über diese Mindestbezüge hinaus

den Pfarrern weitere Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln, wozu auch der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer gehört, zuzuwenden, erscheint nach dem Staatsgesetz durchaus zulässig. Die Mindestbezüge werden nach dem neuen Vorschlag nur für die Pfarrer im 8. und 11. Dienstjahre beibehalten, dagegen für alle übrigen Pfarrer überschritten. Dabei können allerdings die aus Staatsmitteln zu gewährenden Einkommensaufbesserungen lediglich nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886), also unter Zugrundlegung der in § 3 daselbst bezeichneten Dienstaltersstufen und Einkommensbeträge und ohne Rücksicht auf die in § 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Einkommensskala erfolgen. Insofern Pfarrern mit Rücksicht auf die neue Skala weitergehende Aufbesserungen zu gewähren sind, wären solche daher aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu entnehmen.

Statt der bisherigen 9 Altersklassen sind nur noch sieben vorhanden, was zur Folge hat, daß die Geistlichen, abgesehen von dem höheren Dienst Einkommen der einzelnen Altersklassen, künftig wesentlich früher in den Bezug des gegen bisher ebenfalls erhöhten Höchstgehalts treten, nämlich im 31. statt wie bisher im 41. Dienstjahre. Von den auf 1. Januar 1894 vorhanden gewesenen 352 Pfarrern, von denen sich auf genannten Zeitpunkt 45 im Bezug der bisherigen Höchstbesoldung von 4000 M. befanden, würden darnach bei Zugrundlegung der neuen Besoldungstala 128 im Bezug des neuen Maximums von 4200 M. zu stehen haben. Die auf den gleichen Zeitpunkt 2963 M. betragende durchschnittliche Besoldung eines Pfarrers beläuft sich nach dem neuen Vorschlag auf 3319 M., so daß eine Erhöhung derselben um 347 M. oder nicht ganz 12 Proz. eintritt, welche sich indessen nicht gleichmäßig auf alle Dienstaltersklassen erstreckt.

Zu § 2.

An dem berechneten Einkommen solcher Pfründen, deren Inhaber die Verpflichtung hat, einen Vikar zu halten, oder aus deren Erträgnis Beiträge zur Aufbringung von Ruhe- oder Sustentationsgehalten zu leisten sind, hat ein diesen Lasten entsprechender Betrag in Abzug zu kommen.

Diese Bestimmung war für die Geistlichen und ihre Einkommensverhältnisse insoweit von Bedeutung, als sie selbst und direkt das Einkommen der Pfründe zu beziehen und, soweit sie auf den ungeschmälernten Bezug noch keinen Anspruch besaßen, Abgaben an die Zentralpfarrkasse zu leisten hatten. Nachdem jetzt die Pfarrer eine nach ihrem Dienstalter sich richtende feste Besoldung zu erhalten haben, ist der Ertrag ihrer Pfründe von keinem Einfluß mehr auf die Gestaltung ihrer Einkommensverhältnisse. Soweit diese in Frage kommen, war daher nur zu bestimmen, daß und welche besondere Vergütung sie für die mit der Pfründe übernommene Last der Haltung eines (Dienst-)Vikars neben dem geordneten Dienst Einkommen (§ 1) zu beziehen haben. Bisher sind im Staatsgesetz und übereinstimmend damit auch in dem kirchlichen Gesetz 800 M. als entsprechend angenommen. Es ist nun aber längst anerkannt, daß diese Summe nicht hinreicht, um daraus neben dem Gehalt des Vikars auch dessen vollständige Verpflegung, bestehend in Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Bedienung zu bestreiten. Die Vergütung soll deshalb künftig 1000 M. betragen, wovon der Mehrbetrag von 200 M. aus allgemeinen Kirchenmitteln bzw. Kirchensteuermitteln gedeckt wird. Die Erhöhung entspricht den gestiegenen Lebensmittelpreisen und der veränderten Lebenshaltung überhaupt. Der baare Gehalt von 300 M., welchen der Vikar zu erhalten hat, insofern nicht im Einzelfall eine andere Bestimmung getroffen wird (siehe Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876, Kirchl. V.O.Vl. 1877 S. 3), soll eine Änderung nicht erfahren.

Es sei übrigens hier ausdrücklich bemerkt, daß von der Vergütung für die Haltung eines Vikars der Betrag von 800 M. und ebenso die auf Pfarrpfründen zu übernehmenden oder bereits übernommenen Beiträge zu Ruhe- und Sustentationsgehalten nach wie vor als Lasten der betreffenden Pfründen im Sinne von § 2

des Staatsgesetzes behandelt und somit bei Erbringung des in § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes verlangten Nachweises an dem berechneten Ertrag der Pfründen in Abrechnung gebracht werden sollen.

Zu § 3 (früher 2).

Auch die regelmäßige Neuberechnung des Pfründeeinkommens und deren Ergebnisse sind für den Einkommensbezug der Pfarrer von keinem Belang mehr, seit diese anstatt des Pfründeeinkommens einen festen Geldbetrag erhalten. Sie sind aber für die Pfründerverwaltung von Wert und erforderlich, um der Großh. Staatsregierung gegenüber den Nachweis zu erbringen, um welchen Betrag der Gesamtertrag der Pfarrpfründen hinter dem Soll-Einkommen der Pfarrer zurückgeblieben ist und welche Zulagen aus Staatsmitteln hiernach an die einzelnen Geistlichen innerhalb des Höchstbetrags von 200 000 M. zu bewilligen sind. Die betreffende Vorschrift ist deshalb und zugleich im Hinblick auf die Bestimmung in § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründervermögens betreffend (kirchl. V.D.V. 1882 S. 2), hier wieder aufgenommen worden. Um die wünschenswerte Übereinstimmung der Einkommensberechnungen mit den nach der eben genannten kirchengesetzlichen Bestimmung zu fertigenden Nachweisungen herbeizuführen, wurde aber verlangt, daß auch hier die Erträgnisse und Preise der letzten fünf (statt zehn) Jahre maßgebend sein sollen.

Zu § 4 (früher 3).

Hier war bezüglich der Fassung zu berücksichtigen, daß die Verwaltung der Pfründen und des Pfründervermögens durch das erwähnte kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881 an die Zentralpfarrkasse übergegangen ist.

Es sind zwar noch einige Pfründen vorhanden, welche nicht von der Zentralpfarrkasse verwaltet werden (Lahr [Christuspfarre], Litz und Menzingen); es ist aber keiner der betreffenden Pfarrer zur Leistung einer Abgabe zur Zentralpfarrkasse verbunden.

Die §§ 5 und 6 (früher 4 und 5)

bedürfen keiner Erläuterung.

Zu § 7 (früher 6).

Der erste Absatz ist unverändert aus dem Gesetz vom 8. Dezember 1876 übernommen.

In Abs. 2 schien es zweckmäßig, ausdrücklich festzustellen, daß die Beiträge zu den Kosten der Haltung eines Vikars den Charakter einer Unterstützung haben und die einkommenden Gesuche nur nach dem Grade der Bedürftigkeit der Bewerber Berücksichtigung finden können.

Zu § 8 (früher 7).

gilt das bereits zu § 4 Gesagte ebenfalls.

Unter „Zulagen“ sind hier wie in § 7 alle zusätzlichen Bewilligungen zu der Anfangsbefoldung von 1800 M. gemäß § 1 des Gesetzes verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bewilligungen aus dem Ertrag der Pfründe oder aus anderen Quellen (Großh. Staatskasse, allgemeine Kirchenmittel, Kirchensteuer) geschöpft werden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2
3
de
an
de